

Meldepflicht für SchweizerInnen

Um Ihnen Klarheit bezüglich der An- und Abmeldepflicht zu verschaffen, folgt untenstehend ein Auszug aus dem Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer:

Art. 1 Anmeldung

¹ Schweizer und Schweizerinnen, die in eine Gemeinde einziehen, haben sich innerhalb von 14 Tagen bei der Gemeindepolizeibehörde (Einwohnerkontrolle) persönlich anzumelden.

² Für die rechtzeitige Anmeldung der Minderjährigen und Bevormundeten sind deren gesetzliche Vertreter mitverantwortlich.

Art. 2 Ausnahmen

¹ Von der Anmeldung ist befreit:

- a wer sich nur vorübergehend und nicht länger als drei Monate ausserhalb seines Wohnsitzes aufhalten will,
- b wer in einem Heim oder in einer Anstalt untergebracht ist.

² Die Vorschriften über die Gästekontrolle bleiben vorbehalten.

Art. 3 Niederlassung (polizeilicher Wohnsitz)

¹ Wer in eine Gemeinde einzieht, in der er dauernd zu bleiben beabsichtigt oder wo sich der Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen befindet, hat sich zur Niederlassung anzumelden.

² Niedergelassene haben ausserhalb ihrer Heimatgemeinde den Heimatschein zu hinterlegen und erhalten den Niederlassungsausweis.

Art. 4 Aufenthalt

¹ Wer für länger als drei Monate in die Gemeinde einzieht, ohne die Voraussetzungen der Niederlassung (Art. 3) zu erfüllen, meldet sich zum Aufenthalt an.

² Aufenthalter haben einen Heimatausweis zu hinterlegen und erhalten einen Aufenthaltsausweis.

Art. 9 Meldung von Änderungen

¹ Niedergelassene und Aufenthalter haben der Einwohnerkontrolle innert 14 Tagen zu melden:

- a Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde;
- b im Ausland eingetretene Änderungen des Zivilstandes.

² Nach einer Änderung des Namens, des Zivilstandes oder des Bürgerrechts sind innert 60 Tagen neue Ausweisschriften zu hinterlegen.

Art. 10 Wegzug

¹ Wer von einer Gemeinde wegzieht, hat sich spätestens am Tage des Wegzuges persönlich abzumelden und den neuen Wohnort anzugeben.

² Die hinterlegten Ausweisschriften werden gegen Rückgabe des Niederlassungs- und Aufenthaltsausweises ausgehändigt, wenn nicht eine Person oder Behörde, die nach Gesetz über den Aufenthalt zu bestimmen hat, sich der Herausgabe widersetzt.

Art. 16 Strafen

¹ Widerhandlungen gegen die Pflicht zur Schriftenhinterlage, die Melde- und Auskunftspflicht werden mit Busse bis 500 Franken bestraft.

² Die Bussen werden nach den Bestimmungen des Dekretes über das Bussenöffnungsverfahren in den Gemeinden verhängt.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach Einzug erfolgen muss, die Abmeldung spätestens am Wegzugstag. Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde und im Ausland eingetretene Änderungen des Zivilstandes sind innert 14 Tagen zu melden. Widerhandlungen gegen die Pflicht zur Schriftenhinterlage, die Melde- und Auskunftspflicht werden mit Busse bis 500 Franken bestraft

Einwohnerkontrolle Mörigen